

**Warum sind Freihandelsabkommen wie CETA so gefährlich für unsere Demokratie?**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
<hr/>	
Vorwort.....	2
Die große CETA Analyse .....	5
Artikel 1.7, 1.8, 2.11 .....	6
Kapitel 4, Artikel 4.1 – 4.6 .....	7
Artikel 4.7 .....	8
Kapitel 5, Art. 5.2 .....	8
Kapitel 8, Art. 8.10 .....	9
Artikel 8.12 .....	10
Artikel 8.23 .....	11
Artikel 8.28, 8.30 .....	13
Artikel 8.31 .....	14
Kapitel 13, Kapitel 21 .....	15
Artikel 21.6 .....	17
Artikel 21.7 .....	18
Artikel 21.8, Kapitel 23 .....	19
Artikel 23.5 .....	20
Kapitel 24, Artikel 24.5 .....	21
Artikel 24.9, Kapitel 25, Artikel 25.2. Satz 1 .....	23
Artikel 25.2, Satz 2 .....	24
Kapitel 26, Artikel 26.1 .....	25
Artikel 26.3.....	27

## Vorwort

Das Wort Freihandel war und ist immer schon ein Streitbegriff gewesen, der bereits im 19. Jahrhundert historische Erwähnung fand, als Ricardo den Begriff des sog. **Komparativen Kostenvorteils** prägte. Damals wurden getrieben durch das Britische Imperium Handelsbeziehungen angestrebt, die für Unternehmer und Händler einen Kostenvorteil bedeuteten, welcher im England des 19. Jahrhunderts nicht realisierbar erschien. Für aktuelle Vorlagen von Freihandelsverträgen kam der Impuls allerdings hauptsächlich aus der Zeit um den zweiten Weltkrieg herum und er ist in sich etwas irreführend. Freihandel impliziert, dass nur ein freier, deregulierter Handel zu dauerhaftem Wachstum und damit zum Wohlstand für alle führen würde.

Der Staat solle sich verschlanken oder ganz zurückziehen, die Wirtschaft regele alle Lebensbereiche der Bevölkerung durch Angebot und Nachfrage, so z.B. die neoliberale Lehre von Hayek und Friedman aus den 1930er Jahren. In Wahrheit bedeutet Freihandel aber nur Freiheit für ganz wenige Menschen, dafür Unfreiheit für den verbleibenden Rest, die Gesamtbevölkerung.

Bis dahin war es üblich und legitim, dass Regierungen die heimischen Märkte, Industrien und schutzbedürftige Bereiche wie Landwirtschaft mit Einfuhrzöllen und landestypischen Spezifikationen zu schützen pflegten und somit auch den ruinösen Wettbewerb aus ihrem Territorium heraus hielten. Das nennt man - negativ besetzt - Protektionismus. In Wahrheit aber tut die Regierung hier lediglich ihre originäre Pflicht, den Schwachen vor dem Starken zu schützen.

Das war sicher gut für die meisten Bürger des betroffenen Landes, die diesem gewillkürten Umstand einen sicheren Arbeitsplatz und dadurch bedingt eine sichere soziale Existenz zu verdanken hatten. Die Unternehmer wollten hingegen Wachstum und Globalisierung für ihre Unternehmen und steigende Umsätze/Gewinne, empfanden Protektionismus als illegitime Bevormundung und willkürliche Behinderung ihrer Geschäftstätigkeit.

Jeder hatte neutral betrachtet also sicher einen Teil Recht, es war also gutes Augenmaß gefragt was die Gestaltung dieser Einfuhrbeschränkungen angeht um Überbürokratisierung und Ungerechtigkeit zu verhindern und den Nutzen für die Allgemeinheit nicht aus den Augen zu verlieren.

Dauerhaftes Wachstum wurde von der Lobby der Wirtschaft für alternativlos gehalten und das wurde auch so kommuniziert, sowie an Universitäten gelehrt. Das fruchtete in der Politik, es entspann sich aus dem Dogma Wachstum ein religiöser Eifer, der ein Schwarz/Weiß Denken erzeugte. Heute weiß man durch die sichtbar gewordenen Massen an Verlierern der Globalisierung zwar mehr, aber die religiösen Eiferer sitzen in mehrheitlicher Anzahl in politischen Ämtern und regieren.

Es wäre und ist aber nun einmal die verfassungsmäßig verbindlich definierte Aufgabe einer jeden demokratisch gewählten Regierung, Schaden vom eigenen Volk abzuwenden, die wirtschaftlich Schwächeren vor der Macht und den Interessen der wirtschaftlich Stärkeren zu schützen. Das steht in praktisch jedem Grundgesetz westlicher Länder.

Denn mit dem Wettbewerb ist es wie mit dem Feuer. Ein wenig davon ist gut und nützlich, er förderte in der Vergangenheit Innovation, Fortschritt und Qualität. Zuviel davon oder gar ruinöser Wettbewerb hingegen zerstört nicht nur Innovation, Fortschritt und Qualität, sondern auch die dazugehörigen nationalen Markt- bzw. Gewerbestrukturen und führt zu großer Ungleichheit innerhalb der Bevölkerung. Es gibt tendenziell viele Verlierer und nur wenige Gewinner.

Die Gewinner dieser gesellschaftlichen Schieflage, die sich selbst als Elite bezeichnen, betrachten ihren auf Kosten der Allgemeinheit zusammengerafften Profit aber als ihr gutes Recht, das, wie sie zynisch anmerken ja schließlich jedem offen stehe, der in diese Richtung gehen will.

Dieses Recht von Investoren und Industriellen, Gewinne auf Kosten der Mehrheit der Bevölkerung zu erwirtschaften, ist mit neoliberal im eigentlichen Wortsinn gemeint.

Im Zeitalter der Aufklärung nach dem finsternen Mittelalter nannte man das noch Pfründewirtschaft oder Ausbeutung.

CETA macht aus Ausbeutung nun ein berechtigtes Interesse und ein legitimes Menschenrecht – für Konzerne, oder vermögende Privatpersonen, die sich Anwaltshonorare von 1.200,- EUR / Stunde und aufwärts leisten können.

### Was hat das nun mit CETA zu tun?

Das CETA Abkommen privilegiert und zementiert das Recht der Eliten, der wenigen Industriellen und Investoren, sich auf Kosten der Allgemeinheit aller Bürger von Europa und Kanada zu bereichern und gehört zur Rechtskategorie des internationalen Völkerrechts, damit also zur ranghöchsten Gattung von Rechtsnormen, die es auf dieser Welt gibt.

### Wie kam es zu diesem Ansatz, bzw. wie macht CETA das?

Wirtschaftliche Entwicklung lässt sich nicht gut antizipieren oder vorab ermessen oder gar präzise vorhersagen. Daran scheitert jeder seriöse wirtschaftswissenschaftliche Ansatz seit jeher. Man schließt von vergangenen Entwicklungen auf die Zukunft, aber auch das funktioniert nur eingeschränkt. Weil sich die zugrundeliegenden Bedingungen ständig ändern, sinkt die Aussagekraft der Forschungsergebnisse.

Wie also kann man eine wirtschaftswissenschaftlich angehauchte Diskussion mit revolutionären Thesen entfachen, ohne als Spinner gebrandmarkt zu werden?

Allgefällige Lösung: Man bohrt die Meinungsforschung ein wenig auf und gibt ihren Studien den Anstrich von belastbaren empirischen Daten. Daher hat eine Scheindiskussion Besitz von der gesamten Berichterstattung über wirtschaftliche Phänomene ergriffen.

Z. B.: Der ifo - Geschäftsklimaindex, jene prosaische Sammlung persönlicher Einzelmeinungen von Unternehmerpersonen, Geschäftsführern, Unternehmenssprechern und leitenden Angestellten, die in etwa die selbe Präzision und Aussagekraft besitzt wie das morgendliche Horoskop in der Tageszeitung wird seit Jahren als Grundlage für weitreichende politische Entscheidungen genutzt.

<http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/facts/Survey-Results/Business-Climate/Next-internet-publication-date.html>

Die höchstmögliche Form von Selbstbetrug besteht nun darin, auf diese Annahmen und Gefühle hin reale Entscheidungen mit der weitergehenden Annahme zu treffen, dass diese so getroffenen Entscheidungen in die Realität passen und zukünftige Herausforderungen meistern helfen.

Das im Zeitalter der Aufklärung entstandene **humanistische Weltbild**, Grundlage aller Menschenrechtsgesetze und aller Verfassungen und Grundgesetze geriet zusehends in Vergessenheit. Es wurde als Handelshemmnis erkannt.

Die EU und ihr Ministerrat incl. Parlament stehen dieser Entwicklung nicht nach. In den Jahren 2007 bis 2009 gab es auf EU-Ebene eine Studie, die jedoch ebenfalls nicht auf empirische Daten fußte, sondern die sich darauf beschränkte, per Fragebogen die Stimmungslage in der Wirtschaft abzufragen.

Die Studie beinhaltete also rein subjektive, persönlich gefärbte Einschätzungen und persönliche Einzelmeinungen von Vertretern der Wirtschaft. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände wurden nicht befragt.

Man stellte folgendes fest:

Es gibt wohl eine Anzahl von Handelshemmnissen, die insgesamt und pauschal als negativ bewertet werden, ohne dass dies jedoch im Detail genauer hinterfragt worden wäre.

Also wurde basierend auf dieser „Studie“ beschlossen, Handelshemmnisse verallgemeinernd anzugehen, gegen diese massiv in Form eines Kahlschlags vorzugehen.

Das ist bereits im Prinzip nicht nachvollziehbar, denn es gäbe belastbare Daten und Fakten, die ein differenziertes Bild zeichnen würden.

Alle Handelshemmnisse wie Schutzzölle und spezifikationsbasierte Einfuhrbeschränkungen haben Ursachen und im Einzelnen gerechtfertigte Gründe. Auf diese Gründe geht man in CETA jedoch in keiner Zeile ein, man spricht verallgemeinernd von der „**Beseitigung von ungerechtfertigten Investitions- und Handelshemmnissen**“. Eine sehr einseitige Betrachtungsweise, die der Glaubwürdigkeit des Abkommens insgesamt nicht zuträglich erscheint.

Diese Gesetze im Zollbereich lassen sich ferner auflisten, kartographieren und bestimmten Wirtschaftsbereichen zuordnen. Es lassen sich Wechselwirkungen untereinander bis auf die zweite Nachkommastelle exakt berechnen. Die Marktvolumina sind ebenfalls bekannt und es lassen sich sehr präzise Aussagen über die Folgen von Veränderungen anstellen.

Warum also hat man diese Wechselwirkungen auf Basis vorhandener Daten nicht gleichzeitig auch mit untersucht und realistische Szenarien oder Probetriebe durchgeführt?

Vermutlich weil dann die beunruhigende Folgewirkung auf nationalstaatliche Wirtschaftsinteressen allzu transparent gewesen und eine Mehrheit für CETA aufgrund der erdrückenden Faktenlage unwahrscheinlich geworden wäre.

#### **Was haben wir mit CETA nun vor uns liegen?**

Der Vertrag CETA steht wie bereits erwähnt über allen nationalen Gesetzen und damit automatisch über allen Umweltschutzgesetzen, Arbeitnehmerschutzgesetzen, Arbeits- und Produktsicherheitsgesetzen, Tarifverträgen, Sozialgesetzen, Mindestlöhnen, etc.

Der Vertrag ist sehr unübersichtlich aufgebaut, bezieht sich oft auf bereits bestehende Handelsabkommen und Regelungen, die dort nur namentlich referenziert, aber nicht wiedergegeben werden. Auch ist eine schier unüberschaubare Querreferenzierung im gesamten Dokument vorhanden, die den Leser ständig zwingt, im Vertragstext über ca. 2.000 Seiten hin- und her zu springen. Dies betrifft sowohl das Hauptdokument mit den 30 Artikeln über ca. 600 Seiten, als auch die Anlagen und Annexe, die sich auf ca. 1.400 Seiten summieren. Von den 38, teilweise einseitigen Ergänzungserklärungen soll in diesem Dokument keine Rede sein, dies würde den Rahmen sprengen.

Daher muss das Gesamtwerk CETA inklusive aller Begleitvorschriften als Konvolut, also eine Sammlung von miteinander verlinkten Dokumenten bezeichnet werden.

Den Autoren ist es erkennbar nicht an Transparenz und verständlicher Aufbereitung der Vertragsinhalte gelegen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Auch wenn die Politik etwas anderes behauptet, lassen sich aufgrund der Ausformulierung von CETA die Folgen für uns Bürger sehr präzise vorhersagen.

Es lohnt sich daher ein genauer Blick auf den Aspekt, wie dieser Vertrag mit dem geltenden nationalen Recht der Mitgliedsstaaten der EU umgeht.

Mit CETA, soviel steht fest, bekommt jeder Konzern/Investor mehr Rechte und Befugnisse, als eine demokratisch gewählte Regierung.

Wobei man sich schon wenigstens ein Wochenende lang mit dem CETA Text beschäftigen muss, um in die Tiefen der Bedeutung vorzustoßen. Ich meine, es ist den Aufwand wert.

**Wir sind die erste Generation von Bürgern, die wir mit diesen Auswüchsen der Selbstsucht und Gier der Konzerne und Investoren konfrontiert wird, und wir werden gleichzeitig die letzten Menschen sein, die etwas dagegen unternehmen können.**

---

## Die große CETA Analyse

In der Präambel bekommt der CETA-Befürworter zunächst auf über fünf Seiten exakt das zu lesen, was er gerne lesen möchte. Z.B.:

*...in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Entwicklung des Welthandels in einer Form, die zu mehr Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt,...*

Nämlich dass CETA nur gutes vorhat und nur die besten Ideen gewinnen mögen. Die Präambel gehört jedoch nicht zum eigentlichen, verbindlichen Regelwerk, sondern beinhaltet nur die Absicht als Verallgemeinerung und überzeichnet ein Stimmungsbild am Tage der Unterzeichnung, dem das nachfolgende Abkommen jedoch nicht gerecht wird.

Die einzelnen Artikel in Nahaufnahme jedoch haben es in sich. Wir wollen im Interesse der Übersichtlichkeit nur die signifikanten Passagen herausgreifen, welche wegen ihrer Formulierung keinen Zweifel über die wirkliche Zielsetzung des Gesamtwerkes aufkommen lassen.

Anmerkung: Die wörtlichen wiedergegebenen CETA Zitate sind zur Kenntlichmachung **kursiv zentriert**, teilweise zusätzlich **unterstrichen** gedruckt.

**Artikel 1.7***Bezugnahme auf Rechtsvorschriften*

*Nimmt dieses Abkommen Bezug auf Rechtsvorschriften, entweder ganz allgemein oder durch Verweis auf ein bestimmtes Gesetz, eine bestimmte Verordnung oder eine bestimmte Richtlinie, so ist die Bezugnahme, sofern nicht anders angegeben, als **Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften in ihrer gegebenenfalls geänderten Form zu verstehen.***

Geltendes Recht ***in seiner geänderten Form***, das lässt bereits aufhorchen. Das geltende Recht ist den Machern von CETA also bereits als Handelshindernis im Visier. Was dieser Artikel letztlich bewirkt, wird erst im Zusammenspiel mit Artikel 21.2 in Verbindung mit 26.1 und Art. 23.4, 23.5, 24.5, 24.9 und Kapitel 25 deutlich sichtbar. (S. 15, 19, 21, 22, 25, etc.)

**Artikel 1.8***Umfang der Pflichten*

- 1. Jede Vertragspartei ist voll verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens.**
- 2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, die zum Wirksamwerden der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich sind, und dass sie auf allen Zuständigkeitsebenen beachtet werden.**

Dieser Artikel erhebt den Vertrag zum allgemeingültigen und verbindlich anzuwendenden Regelwerk in der ca. 850 Millionen Bürger zählenden neuen Freihandelszone (Art. 1.4). Hier ist CETA noch sehr eindeutig und klar im Text. Damit wird der Vertrag über alle Rechtsnormen innerhalb der Vertragsstaaten erhoben und ist fortan alleinige Richtschnur für alle Maßnahmen von Regierungen, die frei auslegbar etwas mit dem Freihandel zu tun haben könnten. Der Investor kann indes zwischen nationalstaatlicher Gesetzgebung und CETA wählen, was die Behandlung seiner Interessen angeht.

**Artikel 2.11, Art. 1, 2***Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen*

- 1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, solche Verbote oder Beschränkungen stehen im Einklang mit Artikel XI GATT 1994. **Zu diesem Zweck wird Artikel XI GATT 1994 als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.***
- 2. Wenn eine Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr einer Ware aus einem Drittland oder der Ausfuhr einer Ware in ein Drittland einführt oder aufrechterhält, kann die betreffende Vertragspartei*

*a) die Einfuhr einer Ware des betreffenden Drittlands aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei beschränken oder verbieten oder*

*b) die Ausfuhr einer Ware in das betreffende Drittland durch das Gebiet der anderen Vertragspartei beschränken oder verbieten.*

Es wäre theoretisch lt. diesem Artikel die Möglichkeit für Nationalstaaten gegeben, dass Handelsbeschränkungen zum Schutz lokaler Märkte und Strukturen erlassen werden. Dies wird wenigstens von den Befürwortern immer wieder herangezogen, um für CETA zu werben.

Die Befürworter unterschlagen aber die wesentlichen Details:

Die Beschränkungen sind, so der Artikel, nur möglich, wenn sie mit **GATT 1994** übereinstimmen. ***Dort aber findet man wiederum die generelle Regelung, dass Verbraucher- und Umweltschutzstandards den Handel nicht beeinträchtigen dürfen.***

***Ausnahmen gibt es nur in Übereinstimmung mit dem WTO\_Abkommen über „Sanitary and Phytosanitary Measures“, Art 2.2.*** Dort wiederum heißt es,

***"Members shall ensure that any sanitary or phytosanitary measure is applied only to the extent necessary to protect human, animal or plant life or health, is based on scientific principles and is not maintained without sufficient scientific evidence, except as provided for in paragraph 7 of Article 5."***

Das heißt also, da GATT in CETA inkorporiert ist, dass das Europäische Vorsorgeprinzip mit und in CETA explizit ausgeschlossen ist.

Unter Berufung auf gerade diesen Artikel in GATT/WTO haben die USA und Kanada bereits vor dem Welthandelsgerichtshof Klage gegen die EU erhoben wegen des generellen Verbots des Imports gentechnisch modifizierter Pflanzen.

Wie das Beispiel zeigt, sind die wirklich gefährlichen Aspekte oft in den Anhängen zu den Anhängen zu den Fußnoten versteckt und deshalb schwer zu identifizieren. Das schlimme daran ist, dass Politiker ebenfalls halbgebildet diesen Scheinargumenten pro CETA das Wort reden. Das ist dadurch bedingt, da ihnen schlichtweg die erforderlichen Kenntnisse fehlen, das Gesamtkonstrukt CETA realistisch zu beurteilen.

#### **Kapitel 4, Artikel 4.1 – 4.6**

Zeigen auf, wie innerhalb des Vertrages zukünftig die technischen Spezifikationen und Normungen verbindlich miteinander zu harmonisieren sind.

An und für sich keine schlechte Idee, allerdings ergießt sich, wenn in Anwendung befindlich eine neuerliche Lawine der Bürokratie über die Vertragsparteien, die fürderhin praktisch jeden Schritt auf dem Wege einer neu zu erstellenden technischen Regelung miteinander abstimmen müssen und unter Fristwahrung der Gegenseite die Möglichkeit der Einflussnahme vor Veröffentlichung gewähren müssen.

Ob dies dann nach Abzug des Aufwands noch Einsparungen generiert, sollte kritisch

hinterfragt werden - wird es aber nicht da der Steuerzahler und nicht die nutznießende Industrie diese Bürokratie finanziert.

#### Artikel 4.7

##### *Verwaltung des Kapitels*

*1. Die Vertragsparteien kooperieren in Fragen, die unter dieses Kapitel fallen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der nach Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe a eingesetzte Ausschuss für Warenhandel*

*a) **die Durchführung dieses Kapitels verwaltet,***

*b) **sich unverzüglich mit einer Frage befasst, welche die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Verabschiedung, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt,***

*c) auf Ersuchen einer Vertragspartei die Erörterung der von der anderen Vertragspartei durchgeführten Risiko oder Gefahrenbewertung erleichtert,*

*d) die Zusammenarbeit zwischen den Normungsgremien und Konformitätsbewertungsstellen der Vertragsparteien fördert,.....*

Hier beginnt die demokratische Schieflage in Form von Überwachung dieses Willensbildungsprozesses durch einen Ausschuss für Warenhandel, der nicht demokratisch legitimiert oder kontrollierbar, unbekannt in der Zusammensetzung, spricht nicht demokratisch rückgebunden ist.

Dennoch wird die Gesamtverwaltung des Prozesses inklusive der Willensbildung diesem Ausschuss übertragen. Dieser Sonderausschuss wiederum untersteht dem Gemischten CETA Ausschuss, der wiederum Sonderrechte gegenüber dem Unterausschuss innehat, diesen auflösen und einsetzen kann, dessen Arbeit an sich ziehen kann, der aber ebenfalls nicht demokratisch rückgebunden ist.

#### Kapitel 5, Artikel 5.2

*Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen und gleichzeitig den Handel zu erleichtern,*

*b) sicherzustellen, dass die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen (sanitary and phytosanitary, im Folgenden „SPS“) Maßnahmen der Vertragsparteien keine **ungerechtfertigten** Handelshemmnisse schaffen, und.....*

Der Terminus „**ungerechtfertigt**“ taucht vielfach im gesamten Dokument auf und weicht klare Bestimmungen auf und verwandelt diese in frei verhandelbare Standpunkte bzw.



fördert durch die Nicht-Substantiiertheit und damit freien Auslegbarkeit die Partikularinteressen der Wirtschaftslobby. Es wäre in Ordnung, wenn klar spezifiziert würde, was ungerechtfertigt ist. Diese Frage wird in CETA jedoch nicht geklärt. Hier werden mit jeder Aufweichung die Angriffsflächen für den Handelsgerichtshof (ISDS/ ICS) geschaffen und die Handelsgerichtsbarkeit in Kapitel 29 wird mit entsprechendem Arbeitsaufkommen versorgt.

## Kapitel 8, Artikel 8.10

### *Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen*

*1. Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gewährt jede Vertragspartei in ihrem Gebiet den erfassten Investitionen der anderen Vertragspartei sowie Investoren in Bezug auf ihre erfassten Investitionen **eine gerechte und billige Behandlung** sowie vollen Schutz und volle Sicherheit.*

Auch dieser Rechtsbegriff „**gerechte und billige Behandlung**“ stellt es der jeweiligen Vertragspartei bzw. deren rechtlicher Vertretung anheim, darüber zu befinden, was als gerechte und billige Behandlung zu sehen und was darunter zu verstehen ist. Es wäre in Ordnung, wenn klar spezifiziert würde, was gerechte und billige Behandlung ist. Diese Frage wird in CETA jedoch nicht geklärt. Wieder eine gewillkürte Einladung zur Auslegung in jede gewünschte Richtung inkl. Einklagbarkeit von Wünschen der Konzerne, die den Gesetzen der Nationalstaaten zuwiderlaufen.

## Artikel 8.10, Abs. 3

*3. Die Vertragsparteien überprüfen regelmäßig oder auf Ersuchen einer Vertragspartei den Inhalt der Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung. **Der nach Artikel 26.2 (Sonderausschüsse) Absatz 1 Buchstabe b eingesetzte Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen kann diesbezügliche Empfehlungen erarbeiten und sie dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.***

Auch hier wieder die Rückbezugnahme auf die eigendynamischen Ausschüsse in CETA, dazu später mehr.

## Artikel 8.10, Abs. 4

### ORIGINAL

*4. When applying the above fair and equitable treatment obligation, a Tribunal may take into account whether a Party made a specific representation to an investor to induce a covered investment, that created a legitimate expectation, and upon which the investor relied in deciding to make or maintain the covered investment, but that the Party subsequently **frustrated.***

Korrekt übersetzt würde dieser Absatz folgendermaßen lauten:

„Unter Anwendung der oben benannten Regeln für faire und angemessene Behandlung kann das Gericht eine abgegebene Darstellung einer Partei berücksichtigen, welche bei der anderen Partei eine berechnete Erwartung geweckt hat, das den Investor letztlich dazu bewog, im Vertrauen auf Erfüllung des Erwarteten die entsprechende Investition zu tätigen bzw. aufrecht zu erhalten und diese Erwartung jedoch nachfolgend von dieser Partei **frustriert** (dt. Synonym = enttäuscht) wurde.“

Es reicht also völlig aus, dass der Investor eine Wahrnehmung in den Anbahnungsgesprächen vor der Investition gemacht hat, die ihn zur Investition bewog und dass seine Erwartungen nachfolgend enttäuscht wurden. Also das Nichteintreffen einer Erwartung, z.B. Gewinn, ist Auslöser und rechtliche Grundlage für die Klage eines Investors gegen einen Staat. Ein problematisch weit dehnbarer, unbestimmter Rechtsbegriff, der uns Steuerzahler noch viel Geld kosten wird.

Hier nun ein signifikanter Übersetzungsfehler in der deutschen Version, der nachhaltige Auswirkung auf das inhaltliche Verständnis des deutschen Lesers haben dürfte.

Offiziell übersetzter Text in der dt. Fassung der EU-Website:

*4. Im Zusammenhang mit der oben dargelegten Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung kann das Gericht berücksichtigen, ob eine Vertragspartei gegenüber einem Investor, um ihn zur Vornahme einer erfassten Investition zu bewegen, eine spezifische Erklärung abgegeben hat, die ein berechtigtes Vertrauen begründet und auf die sich der Investor bei der Entscheidung, die erfasste Investition zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, verlassen hat, an die sich die Vertragspartei im Nachhinein aber nicht gehalten hat.*

Es ist in der deutschen Übersetzung zunächst erforderlich, dass eine gemachte, aktenkundige Zusage nicht eingehalten wurde. Das bedeutet eine aktive Vertragsverletzung muss vorliegen. Dies korreliert inhaltlich nicht mit dem Originaltext, wirkt sinnverzerrt. Dummerweise wird aber nur die englische Version Rechtskraft durch beiderseitige Unterschrift erlangen.

In Wahrheit ist es also für eine Investor-Staatsklage ausreichend, dass jedwede Art von Erwartung auf Seiten des Investors, sei sie auch nur vage, z.B. Gewinnerwartungen nicht eintrafen, also frustriert wurden. Dazu bedarf es lt. CETA nicht einmal der Klärung einer Schuldfrage auf rechtsstaatlicher Basis.

#### **Artikel 8.12, Abs. 2**

*2. Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 muss dem **Marktwert** entsprechen, den die Investition unmittelbar vor dem Bekanntwerden der Enteignung oder bevorstehenden Enteignung hatte, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Zu den Bewertungskriterien gehören der **Fortführungswert**, der Wert der Vermögensgegenstände, einschließlich des ausgewiesenen Steuerwerts der materiellen Vermögensgegenstände, **sowie andere zur Bestimmung des Marktwerts geeignete Kriterien.***

Hier zeigt sich bei der angepeilten Entschädigung die sehr weite Auslegung eines monetären Wertes einer Investition. Die Entschädigung bei indirekter oder direkter Enteignung wird nicht auf das vorhandene Rechtssystem mit direkt ausweisbaren Salden bzw. Belegen über die tatsächlich Höhe der getätigten Investitionen abgestellt.

Nein, es ist schon eingangs der im **Marktwert** eingepreiste Mehrnutzen durch Wertanstieg oder Handelsspanne entscheidend. Dies kann wohl nur im Wege einer Begutachtung durch Sachverständige erfolgen, die sich für solche Gelegenheiten durch wohlwollende Resultate und Testate empfehlen. Liegt der Marktwert unerwarteter Weise unterhalb der Investitionssumme, dann wählt der Investor den für ihn günstigeren Wert.

Der **Fortführungswert** bezieht sich auf die zu erwartenden Gewinne, die man aufgrund des Fehlens belastbarer Daten in der Regel frei schätzen muss. Das nennt man im Businessjargon auch „best guess“. Dies ist der unseriöse Bereich, der bei der Bevölkerung zu Recht massive Proteste auslöste.

Wenn das alles nicht reicht, wird im Schlusssatz praktisch jede andere Art und Weise der Wertermittlung für hoffähig erklärt. Dies geht weit über europäisches Recht hinaus.

#### Artikel 8.23, Abs. 1, 2, 3

##### *Einsetzung des Gerichts*

- 1. Das nach diesem Abschnitt errichtete Gericht entscheidet im Falle von Klagen, die nach Artikel 8.23 eingereicht werden.*
- 2. **Bei Inkrafttreten dieses Abkommens ernennt der Gemischte CETA-Ausschuss fünfzehn Gerichtsmitglieder.** Fünf Mitglieder des Gerichts müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein, fünf Mitglieder Staatsangehörige Kanadas 11 und fünf Mitglieder Staatsangehörige von Drittstaaten.*
- 3. **Der Gemischte CETA-Ausschuss kann beschließen, die Anzahl der Gerichtsmitglieder um eine durch drei teilbare Zahl zu erhöhen oder zu verringern.** Zusätzliche Ernennungen erfolgen auf derselben Grundlage wie die Ernennungen nach Absatz 2.*

Der gemischte CETA Ausschuss ist als zentrales Leitungsorgan also auch berechtigt, die Richter zu ernennen bzw. abzusetzen. Hier gelten nur sehr wenige bis gar keine Einschränkungen. Der CETA Ausschuss bzw. die Art und Weise und die Besetzung selbst sind bislang nicht vollständig geklärt. Die Präferenzen für Amtsanwärter sehen plausibel und gut aus, der Nachweis ist sicher leicht über Zeugnisse bzw. Empfehlungsschreiben zu führen. Der Gemischte CETA Ausschuss ist ein intransparenter Staat im Staate. Parteinahme bis hin zur Korruption ist in intransparenten Systemen jedoch zu erwarten. Es sind in CETA keine Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gemischten CETA Ausschusses vorgesehen.

#### Artikel 8.23, Abs. 9 - 15

- 9. Ungeachtet des Absatzes 6 können die Streitparteien vereinbaren, dass mit einem Fall nur ein einziges Mitglied des Gerichts befasst wird, das nach dem Zufallsprinzip aus dem Kreis der*

*Drittstaatsangehörigen ernannt wird. Das Ersuchen eines Klägers um Befassung eines einzigen Mitglieds des Gerichts **wird vom Beklagten wohlwollend geprüft**, insbesondere dann, wenn es sich beim Kläger um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt oder wenn die geltend gemachten Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche vergleichsweise gering sind. Ein solches Ersuchen muss vor der Bildung der Gerichtskammer eingereicht werden.*

**10. Das Gericht kann seine Arbeitsverfahren selbst festlegen.**

*11. Die Mitglieder des Gerichts müssen dafür Sorge tragen, **dass sie verfügbar und in der Lage sind, die in diesem Abschnitt genannten Aufgaben wahrzunehmen.***

*12. Zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit wird den Mitgliedern des Gerichts **eine monatliche Grundvergütung gezahlt, deren Höhe vom Gemischten CETA-Ausschuss festgesetzt wird.***

*13. Die Grundvergütung nach Absatz 12 wird von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen über Einzahlungen auf ein vom ICSID-Sekretariat verwaltetes Konto finanziert. Für den Fall, dass eine Vertragspartei es versäumt, die Zahlung zur Finanzierung der Grundvergütung zu leisten, kann die andere Vertragspartei die Zahlung übernehmen. Entsprechende Zahlungsrückstände einer Vertragspartei bleiben zu begleichen, zuzüglich **Verzugszinsen in angemessener Höhe.***

*14. **Sofern der Gemischte CETA-Ausschuss keinen Beschluss nach Absatz 15 fasst**, fallen – über die in Absatz 12 genannten Kosten hinaus – für Vergütungen und Auslagen der Gerichtsmitglieder, die in eine mit einem Fall zu befassende Kammer berufen werden, Kosten in einer Höhe an, die nach Vorschrift 14 Absatz 1 der Verwaltungs- und Finanzordnung des ICSID-Übereinkommens in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung geltenden Fassung festgesetzt und vom Gericht im Einklang mit Artikel 8.39 Absatz 5 unter den Streitparteien aufgeteilt werden.*

**15. Der Gemischte CETA-Ausschuss kann im Wege eines Beschlusses die Grundvergütung und sonstige Vergütungen und Auslagen in ein reguläres Gehalt umwandeln und die jeweiligen Modalitäten und Bedingungen festlegen.**

Das Schiedsgericht wird praktisch in Anzahl der Richter, Bezahlung derselben und Besetzung vollständig dem gemischten CETA Ausschuss unterstellt.

Die Machtfülle des gemischten CETA Ausschusses ist besorgniserregend groß. Praktisch alle Parameter, speziell die in die Kritik geratene Entlohnung, sind völlig offen.

Aus der Presse war zu entnehmen, dass das Grundgehalt 2.000 EUR betragen soll, zzgl. einer Sitzungspauschale von 3.000,- EUR – pro Sitzungstag. Die Beträge können auch anders lauten und anders zusammengesetzt sein, das entscheidet alleine der CETA Ausschuss.

Die Richter werden ggf. motiviert sein, Verfahren künstlich in die Länge zu ziehen.

So kann der gemischte CETA Ausschuss unerkannt die Performance des Gerichts steuern.

Nur die Arbeitsweise des Gerichts darf dieses selbst bestimmen, was in einem Rechtsstaat

eigentlich in einer übergeordneten Prozessordnung zu regeln wäre.

Derzeit gilt in Deutschland arbeitsrechtlich eine maximale Ratio von erfolgsabhängigen bzw. variablen Gehaltsbestandteilen von 30% zum Grundgehalt von 70%.

Der Richter, welcher im Sinne der Klageparteien an einer schnellen Urteilsfindung arbeitet, würde sich demnach selbst finanziell schlechter stellen. Führt der Richter zu wenige Prozesse, so wird er ungerechtfertigt schlechter gestellt als Kollegen, welche mehr Verfahren pro Zeiteinheit bearbeiten. Das Gesamtkonstrukt der Richterentgelte im Fokus der Willkürlichkeit eines Ausschusses gibt Anlass zur Sorge.

#### **Artikel 8.28, Abs. 3, 7**

**3. Die Mitglieder des Berufungsgerichts werden im Wege eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses ernannt, der gleichzeitig mit dem Beschluss nach Absatz 7 ergeht.**

**7. Der Gemischte CETA-Ausschuss fasst umgehend einen Beschluss, in dem folgende administrative und organisatorische Aspekte der Arbeitsweise des Berufungsgerichts geregelt werden:**

- a) administrative Unterstützung,
- b) Verfahren für die Einleitung und Durchführung von Berufungsverfahren sowie Verfahren für etwaige Zurückverweisungen an das Gericht zwecks Anpassung des Urteilspruchs,
- c) Verfahren zur Besetzung von Vakanzen im Berufungsgericht und in einer für einen Fall gebildeten Kammer des Berufungsgerichts,
- d) Vergütung der Mitglieder des Berufungsgerichts,
- e) Bestimmungen zu den Kosten von Berufungsverfahren,
- f) Anzahl der Mitglieder des Berufungsgerichts und
- g) sonstige Aspekte, die er für das wirksame Funktionieren des Berufungsgerichts für erforderlich erachtet.

Im Bereich des Berufungswesens sieht es nicht wesentlich anders aus, als im Bereich der Schiedsgerichte der Hauptsacheverfahren der 1. Instanz. Auch hier regelt der Gemischte CETA Ausschuss alles per Beschluss. Dies geschieht innerhalb des Gemischten CETA Ausschusses nach dem Ermessen der Ausschussmitglieder, daher auf intransparente Art und Weise und fördert Parteilichkeit und Missbrauch von Befugnissen aller Art. (s. auch Artikel 8.29, der die alleinige Zuständigkeit des gemischten CETA Ausschusses in diesen Fragen regelt) Es sind in CETA wie bereits erwähnt keine Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gemischten CETA Ausschusses vorgesehen.

#### **Artikel 8.30 Abs. 3, 4**

**3. Hat sich das abgelehnte Mitglied des Gerichts innerhalb von 15 Tagen nach der Ablehnungsmitteilung entschieden, sich nicht aus der Kammer zurückzuziehen, so kann der**

Präsident des Internationalen Gerichtshofs, nachdem ihm entsprechende Mitteilungen der Streitparteien zugegangen sind und nachdem das betreffende Gerichtsmitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat, eine Entscheidung über die Ablehnung treffen. Der Präsident des Internationalen Gerichtshofs **bemüht sich, die Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Ablehnungsmitteilung zu treffen** und den Streitparteien sowie den übrigen Mitgliedern der Kammer mitzuteilen. Eine infolge des Ausschlusses oder des Rücktritts eines Mitglieds des Gerichts frei gewordene Stelle wird umgehend neu besetzt.

4. Auf begründete Empfehlung des Präsidenten des Gerichts oder auf ihre gemeinsame Initiative hin **können die Vertragsparteien im Wege eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses ein Mitglied vom Gericht ausschließen**, wenn dessen Verhalten nicht den  
in  
Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht und mit einer weiteren Zugehörigkeit zum Gericht unvereinbar ist.

Die Ethikregeln, welche für die Personen der Richter gelten sollen, lesen sich oberflächlich betrachtet gut sowie auch die anfängliche Präambel.

Außer dass ein von einer der beiden Streitparteien wegen Befangenheit abgelehnter Richter nicht sofort vom Vorgesetzten Präsidenten einvernommen und beurteilt bzw. im Zweifelsfall abgezogen und ersetzt wird, sondern zunächst selbst darüber entscheiden darf, sich aus der Kammer zurückzuziehen oder nicht, wofür er stattliche 15 Tage Entscheidungszeit zur Verfügung hat.

Dies wirkt befremdlich und weckt Argwohn beim Betrachten dieser eigenwillig anmutenden Prozedur. Und am Ende bestimmt wieder der gemischte CETA Ausschuss.

Allerdings bleibt auch hier wie im gesamten Komplex die Frage nach einer neutralen Kontrolle dieser Bedingungen in der täglichen Praxis unbeantwortet.

### Artikel 8.31, Abs. 1, 2, 3

#### Anwendbares Recht und Auslegung

1. **Das nach diesem Abschnitt errichtete Gericht wendet bei seinen Entscheidungen dieses Abkommen nach den Auslegungsregeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und anderen zwischen den Vertragsparteien geltenden völkerrechtlichen Regeln und Grundsätzen an.**

2. **Es fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, die angeblich einen Verstoß gegen dieses Abkommen darstellt, nach dem internen Recht einer Vertragspartei zu beurteilen.** Zur Klarstellung: Bei seiner Beurteilung, ob eine Maßnahme im Einklang mit diesem Abkommen steht, kann das Gericht das interne Recht einer Vertragspartei, soweit angezeigt, als Tatsache heranziehen. Dabei folgt das Gericht der herrschenden Auslegung des internen Rechts durch die Gerichte und Behörden der betreffenden Vertragspartei, wobei eine etwaige vom Gericht vorgenommene Deutung internen Rechts für die Gerichte und Behörden dieser Vertragspartei nicht bindend ist.

3. **Bei ernsthaften Bedenken in Bezug auf Auslegungsfragen, die sich auf Investitionen auswirken können, kann der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen dem**

**Gemischten CETA-Ausschuss nach Artikel 8.44 Absatz 3 Buchstabe a die Annahme von Auslegungen dieses Abkommens empfehlen. Eine vom Gemischten CETA-Ausschuss angenommene Auslegung ist für das nach diesem Abschnitt errichtete Gericht bindend. Der Gemischte CETA-Ausschuss kann beschließen, dass eine Auslegung ab einem bestimmten Zeitpunkt bindende Wirkung hat.**

Das Investitionsgericht entscheidet einzig auf Grundlage des im CETA Abkommen geschaffenen Rechts. Internes, also nationales Recht ist nicht verbindlich in die Gerichtsentscheidung einzubeziehen, das Gericht kann es unverbindlich als Tatsache heranziehen. Auch hier hat der gemischte CETA Ausschuss kraft getroffener Beschlüsse das letzte Wort.

Es wäre weit hergeholt, dieses Gerichtssystem mit seinen inhärenten Abhängigkeitsverhältnissen als neutral oder transparent bezeichnen zu wollen.

Eine bei uns ferner übliche Rechtsfortbildung durch Rechtsprechung in Form von Grundsatzurteilen ist ebenfalls nicht vorhanden oder zumindest nicht erkennbar. So ist in allen Fällen der Verfahrensausgang offen, das Prozessrisiko bleibt nicht einschätzbar.

### Kapitel 13

Dieses Kapitel über Finanzdienstleistungen ist aufgrund der üblichen laxen Formulierungen insgesamt geeignet, Regulierungen von Regierungen auf nationaler Ebene (nach der Bankenkrise) zu beseitigen, zu verhindern, oder zumindest zu erschweren. Schweren Fehlentwicklungen und Verwerfungen in Form von Krisen kann so eventuell nicht mehr wirksam begegnet werden.

Der nächste Finanzmarkcrash, verursacht durch die exzessive Zockerei der Investmentbanker der mit Steuergeldern bezahlt werden muss, ist also mit CETA schon vorprogrammiert.

### Kapitel 21; Artikel 21.2, Abs. 2, 4, 6

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, **dass das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Umwelt auf hohem Niveau** und im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen, dem SPS-Übereinkommen, dem GATT 1994, dem GATS und diesem Abkommen geschützt werden.

4. Ohne Beschränkung der Möglichkeiten jeder Vertragspartei, ihre Regelungs-, Gesetzgebungs- und Politikgestaltungsaufgaben zu erfüllen, **verpflichten sich die Vertragsparteien, die Regulierungszusammenarbeit im Licht ihres gemeinsamen Interesses weiterzuentwickeln,**

a) um **unnötige Handels- und Investitionshemmnisse** zu **vermeiden** oder zu **beseitigen**,

b) um das Wettbewerbs- und Innovationsklima zu verbessern, auch durch **Hinarbeit auf**

**kompatible Regulierung, auf Anerkennung der Gleichwertigkeit und auf Konvergenz, und**

c) um transparente, effiziente und effektive Regelungsprozesse zu fördern, die den Gemeinwohlzielen und dem Auftrag der Regelungsinstanzen gerecht werden, u. a. durch die Förderung des Informationsaustausches und die verstärkte **Nutzung bewährter Verfahren**.

6. Die Vertragsparteien **können Aufgaben der Regulierungszusammenarbeit auf freiwilliger Basis in Angriff nehmen**. Es wird klargestellt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, sich an einer bestimmten Tätigkeit auf dem Gebiet der Regulierungszusammenarbeit zu beteiligen, ferner hat sie das Recht, eine Zusammenarbeit zu verweigern oder zu beenden. Weigert sich eine Vertragspartei, die Regulierungszusammenarbeit aufzunehmen oder beendet sie diese, **so sollte sie indessen bereit sein, der anderen Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen**.

Die regulatorische Zusammenarbeit wirft mehr Fragen auf, als durch Festlegung im Vertragswerk gelöst würden. Besonders hervorzuheben wäre die folgenden Artikel, welche alarmierend deutlich die Zielsetzung dieser Kooperation entschleiern:

Abs. 2

Es ist nicht mehr die Rede davon, dass Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und die Umwelt Priorität in allen Abwägungen genießen, wie dies in praktisch allen Mitgliedsländern der EU und teilweise auch in Kanada heute noch der Fall ist.

Man begnügt sich fortan auf ein nicht näher spezifiziertes „**hohes Niveau**“, welches dann jede Vertragspartei bzw. jeder Investor nach Gutdünken für seine Zwecke passend festlegen und rechtlich durchsetzen kann.

Abs. 4

Es ist laut dieser Formulierung nicht mehr nur die Rede von zukünftigen Gesetzen und Regelungen, sondern vielmehr von der gesamten existierenden Gesetzeslandschaft der Freihandelszone. Dies wird durch den unauffällig eingefügten Passus „**oder zu beseitigen**“ deutlich. Denn unter Anwendung barer Logik kann nur ein bereits existentes Handelshemmnis **beseitigt** werden.

Was unter einem „**unnötigen Handels- und Investitionshemmnis**“ zu verstehen ist, bleibt gänzlich im Dunkeln.

So kann der Investor sehr selektiv vorgehen, ohne mit dem CETA Vertrag in Konflikt zu geraten.

„**Hinarbeiten auf Gleichwertigkeit und Konvergenz**“ ist die gemeinhin befürchtete unselektive Angleichung von Standards aller Art und Machart, allein unter dem Gesichtspunkt pro Handel und Investition, nicht mehr jedoch unter dem Gesamtkontext einer Sinnhaftigkeit. Der Standard, welcher weniger Kosten verursacht, obsiegt letztendlich.

Die „**verstärkte Nutzung bewährter Verfahren**“ setzt offenkundig auf geringstmöglichen Aufwand in der Entscheidungsfindung zwischen den Vertragsparteien.



## Abs. 6

Eine Freiwilligkeit in der Kooperation als solche zu benennen, ist an Zynismus wohl kaum mehr zu überbieten. Verweigert ein Land diese „freiwillige Kooperation“, so werden die Interessen der sich verweigernden Partei zwangsläufig in der Zukunft übergangen. Dieses völlig unkalkulierbare Risiko kann sich keine gewählte Regierung in der Freihandelszone leisten. Von freiwillig im eigentlichen Sinn des Wortes kann hier wohl keine Rede sein. Der so gewillkürte Zugzwang ohne Alternative wird zur **Geiselhaft der Vertragspartei**. Das Wort wäre wohl der zutreffendere Terminus.

**Artikel 21.6, Art. 1, 2, 3***Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen*

1. Es wird nach Artikel 26.2 (Sonderausschüsse) Absatz 1 Buchstabe h ein **Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen** (im Folgenden „Forum“) eingesetzt, das zur Aufgabe hat, die Regulierungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit diesem Kapitel zu erleichtern und zu fördern.

2. Das Forum hat folgende Funktionen:

a) es soll eine Plattform bieten, auf der die Vertragsparteien regelungspolitische Fragen von beiderseitigem Interesse erörtern können, auf welche die Vertragsparteien unter anderem bei Konsultationen nach Artikel 21.8 gestoßen sind,

b) es soll die einzelnen Regulierungsstellen darin unterstützen, potenzielle Partner für Kooperationstätigkeiten zu finden und ihnen diesbezüglich geeignete Instrumente an die Hand geben, zum Beispiel Muster für Vertraulichkeitsvereinbarungen,

c) es soll **laufende oder zu erwartende Regelungsvorhaben prüfen**, aus denen sich nach Auffassung einer Vertragspartei Zusammenarbeitsmöglichkeiten ergeben können. Die Prüfungstätigkeit, die im Benehmen mit Regulierungsstellen und -instanzen erfolgen wird, sollte die Durchführung dieses Kapitels fördern, und

d) es soll den Ausbau **bilateraler Kooperationstätigkeiten** im Sinne des Artikels 21.4 fördern und –gestützt auf Informationsmaterial der Regulierungsstellen und -instanzen – die Fortschritte, Errungenschaften und bewährten Verfahren überprüfen, die sich aus Vorhaben zur Regulierungszusammenarbeit in bestimmten Wirtschaftszweigen ergeben.

3. Der Vorsitz im Forum wird von einem hochrangigen Vertreter der Regierung Kanadas im Range eines „Deputy Minister“ (gleichwertig oder designiert) sowie einem hochrangigen Vertreter der Europäischen Kommission im Range eines Generaldirektors (gleichwertig oder designiert) gemeinsam geführt; das Forum selbst setzt sich aus maßgeblichen Beamten beider Vertragsparteien zusammen. In gegenseitigem Einvernehmen können die Vertragsparteien **andere interessierte Kreise zu den Sitzungen des Forums hinzuziehen**.

## Art. 1

Auch die Regulatorische Kooperation wird mit dem sog. „**Forum**“ unmissverständlich unter die Zwangsverwaltung eines Sonderausschusses gestellt. **Auch die Zusammensetzung des Forums bleibt im Verborgenen.** Der Sonderausschuss entscheidet bzw. der übergeordnete Gemischte CETA-Ausschuss.

Dies wurde wohl seitens der Unterhändler für nötig erachtet, um dem Aspekt der „Freiwilligkeit“ der Vertragspartner in der gelebten Praxis das nötige Momentum zu verleihen, das tatkräftig dabei helfen soll die Kooperation in Bewegung halten.

## Art. 1c

Auf dem Prüfstand stehen demnach primär alle laufenden oder zu erwartenden Regelungsvorhaben, die das in erster Linie betreffen soll

## Art. 1d

Neben dem multilateralen Gesamtansatz soll auf dieser Ebene ebenfalls bilateral eine Kooperation vorangetrieben werden.

## Art. 3

Im letzten Satz wird mit nicht näher substantiierter Umschreibung von „**interessierten Kreisen**“ vornehm die Hinzuziehung von Lobbyisten aller Couleur ermöglicht, die sich hier in gewohnter Weise einbringen können.

Will man das staatlicherseits bestehende Klagerisiko (durch Frustration auf Investorseite) gering halten, muss dies auch fast genau auf diese Weise erfolgen.

Und wie immer überwacht auch hier der gemischte CETA Ausschuss die Durchführung des gesamten Artikels.

**Artikel 21.7***Weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien*

- 1. Nach Artikel 21.6 Absatz 2 Buchstabe c tauschen die Vertragsparteien regelmäßig Informationen über laufende oder geplante Regelungsvorhaben in ihren Zuständigkeitsbereichen aus, damit anstehende Regelungsvorhaben geprüft und Möglichkeiten zur Regulierungszusammenarbeit erschlossen werden können. **Diese Informationen sollten sich soweit angebracht auch auf neue technische Vorschriften und Änderungen bestehender technischer Vorschriften erstrecken, die voraussichtlich vorgeschlagen oder erlassen werden.***

Hier steht unmissverständlich zu lesen, dass dieser Sonderausschuss „Forum“ die neuen Gesetze und Regelungen zur Beschlussfassung erhalten soll, noch bevor diese offiziell vorgeschlagen, also den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten oder den auf nationaler Ebene zuständigen Gremien zur Abstimmung vorgelegt würden.

Dieser Passus hat zu Recht viel Protest hervorgerufen, denn noch deutlicher als hier werden

in kaum einem anderen Artikel in CETA die nationalen Parlamente umgangen. Das ungerechtfertigte Demokratiehemmnis muss geändert werden.

#### Artikel 21.8

##### *Konsultationen mit privaten Einrichtungen*

**Um herauszufinden, wie nichtstaatliche Akteure zu Fragen bezüglich der Durchführung dieses Kapitels stehen, kann jede Vertragspartei oder können beide Vertragsparteien, soweit es zweckdienlich erscheint, Konsultationen mit Interessenträgern und interessierten Kreisen führen; dazu zählen auch Vertreter der Wissenschaftsgemeinde, Think-Tanks, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Verbraucher und andere Organisationen. Diese Konsultationen können auf jede Art geführt werden, die der Vertragspartei oder den Vertragsparteien zweckmäßig erscheint.**

Hier wird CETA in Bezug auf das Thema Lobby überraschend deutlich.

Es kann demnach praktisch jeder interessierte Kreis zu Konsultationen eingeladen werden. Und dies auch unabhängig davon, ob nur einer oder beide Vertragspartner dies für sinnvoll halten oder nicht. Wie in solchen Passagen üblich wird es ohne Vorgabe in geübter Praxis keine paritätische Beteiligung von Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbänden geben, die wirtschaftsradikale Unternehmerlobby dominiert.

Man hat das beliebt gewordene Komfortmerkmal von druckreifen Gesetzestextvorlagen aus der Schublade dieser interessierten Kreise offenbar zu schätzen gelernt und möchte sich diese Option auch weiterhin offen halten.

#### Kapitel 23; Artikel 23.4

##### *Aufrechterhaltung des Schutzniveaus*

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es **unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem Arbeitsrecht und ihren Arbeitsnormen garantierte Schutzniveau aufgeweicht oder abgesenkt wird.**

Schade, es ist lediglich „**unangemessen**“, die arbeitsrechtlichen Normen zu unterlaufen, aber nicht etwa verboten oder untersagt. Damit wird die Freiheit der Investoren sichergestellt, die im Hinblick auf deren „berechtigte Erwartungen bzw. Interessen“ dagegen planmäßig verstoßen.

Denn ihnen drohen anders als heute dann keinerlei ernstzunehmende Konsequenzen mehr. Eine Rüge im kleinen Kreis, mehr wird es dann nicht mehr geben.

Demonstrationen von Gewerkschaften dagegen sind lt. CETA dann diskriminierende Handlungen gegen ausländische Investoren und der Staat muss sie wirksam verhindern.

**Artikel 23.5***Durchsetzungsverfahren, Verwaltungsverfahren und Überprüfung von Verwaltungsmaßnahmen*

1. *Gemäß Artikel 23.4 fördert jede Vertragspartei die Einhaltung und effektive Durchsetzung ihres Arbeitsrechts, indem sie*

a) ***im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen** ein System der Arbeitsaufsicht aufrechterhält, das auf die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz durch Arbeitsaufsichtsbeamte abzielt, und*

b) *gewährleistet, dass Personen mit einem rechtlich anerkannten Interesse an einer bestimmten Angelegenheit, die der Auffassung sind, dass nach dem für sie geltenden Recht eine Rechtsverletzung vorliegt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen, die ein wirksames Vorgehen gegen Verstöße gegen geltendes Arbeitsrecht ermöglichen und bei entsprechenden Rechtsverstößen geeignete Rechtsbehelfe vorsehen.*

2. *Jede Vertragspartei trägt **nach Maßgabe ihres Rechts** dafür Sorge, dass die Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht unnötig kompliziert oder übermäßig kostspielig sind, keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen bedingen, gegebenenfalls die Möglichkeit einer Unterlassungsklage vorsehen und fair und gerecht sind, indem*

a) *die Beklagten –unter Angabe der Art des Verfahrens und der Grundlage der Klage – angemessen über die Einleitung eines Verfahrens unterrichtet werden,*

b) *die Verfahrensparteien vor einer endgültigen Entscheidung eine angemessene Möglichkeit erhalten, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen und unter anderem Informationen oder Beweise beizubringen,*

c) *vorgesehen wird, dass endgültige Entscheidungen schriftlich mitgeteilt werden, gegebenenfalls unter Angabe von Gründen und auf der Grundlage von Informationen oder Beweisen, wobei die Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit erhalten, diesbezüglich angehört zu werden, und*

d) *den Parteien eines Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt wird, endgültige Verwaltungsentscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist durch **ein Gericht, das per Gesetz errichtet wurde** und eine ausreichende Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet, überprüfen und, soweit gerechtfertigt, korrigieren zu lassen.*

Ein insgesamt sehr interessanter Artikel, der in Zusammenhang mit den Artikeln 1.7 und 21.2 Abs. 4 Satz a und schließlich Art. 23.5, Abs. 1 Satz a für ausreichend große Verwirrung sorgen dürfte.

Die letztendliche Vertragsauslegung dieses ambivalenten Textwerkes fällt auch hier unter die Hoheit des gemischten CETA Ausschusses.

Zumindest erhält ein gegen Art. 23.4 verstoßender Investor einen gewissen Spielraum, den ein spezialisierter Anwalt für Vertrags-/ bzw. Völkerrecht einer Wirtschaftskanzlei sicher zum

Wohle seines Mandanten zu nutzen verstehen wird, indem die nationale Gesetzgebung aller Voraussicht nach gegenüber der Vertragsbestimmungen in CETA den Kürzeren ziehen wird.

Denn bei nicht beilegbaren Streitigkeiten wird gem. **Art. 23.10** ein Sachverständiger aus einer sog. Sachverständigengruppe hinzugezogen, der die Gesamtlage durch Auslegung der miteinander konkurrierenden Gesetze und Regelwerke zu begutachten hat. Der klagende Arbeitnehmer bzw. dessen Rechtsbeistand kann spätestens an dieser Stelle keine Abschätzung mehr zum Prozessrisiko anstellen.

Wenn am Ende alle Stricke reißen, kann lt. **Art. 23.11 Abs. 5** der Sonderausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung dem gemischten CETA Ausschuss natürlich wieder Änderungen dieses Kapitels empfehlen, worüber der gemischte CETA Ausschuss wie üblich einen für beide Seiten bindenden Beschluss fasst. Geltendes nationales Arbeitsrecht dürfte unter diesen Voraussetzungen wohl kaum Überlebenschancen haben.

<b>Kapitel 24; Art. 24.5, Abs. 1, 2, 3</b>
--

*Aufrechterhaltung des Schutzniveaus*

*1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es **unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem Umweltrecht garantierte Schutzniveau aufgeweicht oder abgesenkt wird.***

*2. Die Vertragsparteien **verzichten nicht** auf die Anwendung ihres Umweltrechts, weichen nicht davon ab und bieten dies auch nicht an in der Absicht, den Handel oder die Niederlassung, den Erwerb, die Ausweitung oder die Aufrechterhaltung von Investitionen in ihrem jeweiligen Gebiet zu fördern.*

*3. Die Vertragsparteien **verzichten darauf**, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umweltrechts zu unterlaufen, um so Handel oder Investitionen zu fördern.*

Nach demselben Schnittmuster wie im Kapitel 23 wird im Kapitel 24 eine Unverbindlichkeit an die andere gereiht und so auch im Bereich Umweltschutz das nationale Recht ausgehöhlt.

So ist es im Satz 1 ebenfalls lediglich **unangemessen**, aber folgenlos, wenn gegen Umweltgesetze verstoßen wird.

Im Satz zwei ist von der unrealistischen Situation die Rede, dass staatliche Institutionen bzw. Behörden den potentiellen Investoren die Unterlaufung geltender Umwelt-Gesetze bewusst anbieten würden. In der Realität passieren Verstöße dagegen jedoch auf Eigeninitiative des Investors hin, um die Kosten zu senken.

Auch Satz 3 gibt Anlass zum Schmunzeln, denn die Überwachungsbehörden wurden in den vergangenen Jahrzehnten bereits personell so stark geschwächt, dass diese einer Erhöhung des Arbeits- bzw. Kontrollvolumens hilflos gegenüber stehen würden. Wo kein Kläger, da auch kein Richter.

**Artikel 24.9***Handel zur Förderung des Umweltschutzes*

- 1. Die Vertragsparteien sind entschlossen, Anstrengungen zu unternehmen, um den Handel mit Umweltgütern und –dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, unter anderem durch den Abbau der in Bezug auf diese Waren und Dienstleistungen bestehenden **nichttarifären Handelshemmnisse**.*
- 2. Die Vertragsparteien richten – **im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen** – ihre besondere Aufmerksamkeit darauf, **die Beseitigung von Handels- oder Investitionshemmnissen bei solchen Waren und Dienstleistungen zu erleichtern**, denen besondere Bedeutung mit Blick auf den Klimaschutz zukommt, insbesondere von Handels- und Investitionshemmnissen bei Waren im Bereich erneuerbare Energien und bei damit verbundenen Dienstleistungen.*

Hier eine weitere, neue Kreation aus dem reichhaltigen rhetorischen Fundus von CETA. Das „**nichttarifäre Handelshemmnis**“, womit nichts anderes bezeichnet wird, als alle die verbleibenden Handelshemmnisse, welche keine Zölle oder sonstige Einfuhrabgaben darstellen. An gleich mehreren Stellen in CETA taucht dieser Kunstbegriff auf. Und der ist auf absolut alles auslegbar, was ansatzweise geeignet scheint, die „**berechtigten Erwartungen**“ des Investors zu enttäuschen. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände sollten sich vorbeugend schon einmal warm anziehen.

Diese Vorschrift in Art. 24.9 trifft in erster Linie auf alle Erzeugnisse zu, die sich zur Produktion von erneuerbaren Energien eignen.

Gerade die heimischen Hersteller und Anbieter dieser investitionsträchtigen, weil hochtechnologischen Produkte dürften hieran wohl keinen Gefallen finden.

**Beseitigung** deutet wieder auf alle aktuell gültigen Regelwerke hin.

**Kapitel 25, Art. 25.1, Abs. 1, Satz a, Art. 2, 3, 4, 5***Ziele und Grundsätze*

- 1. Aufbauend auf ihrer gefestigten Partnerschaft und ihren gemeinsamen Werten kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse auszubauen, indem sie insbesondere a) im Rahmen des Dialogs über Fragen des **Zugangs zum Biotechnologiemarkt die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich Biotechnologie stärken**,*
- 2. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, **werden bilaterale Dialoge ohne ungebührliche Verzögerung auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Gemischten CETA-Ausschusses eingeleitet**. Der Vorsitz bei den Dialogen wird von Vertretern Kanadas und der Europäischen Union gemeinsam geführt. Sitzungskalender und Tagesordnungen werden von den Kovorsitzenden einvernehmlich festgelegt.*

**3. Die Kovorsitzenden eines bilateralen Dialogs teilen dem Gemischten CETA-Ausschuss rechtzeitig vor den Sitzungen die Termine und die jeweilige Tagesordnung mit. Die Kovorsitzenden eines bilateralen Dialogs erstatten dem Gemischten CETA-Ausschuss soweit angezeigt beziehungsweise auf dessen Ersuchen Bericht über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines Dialogs.** Die Aufnahme oder das Bestehen eines Dialogs hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Gemischten CETA-Ausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

**4. Der Gemischte CETA-Ausschuss kann beschließen, die einem Dialogforum übertragene Aufgabe abzuändern oder selbst zu übernehmen oder ein Dialogforum aufzulösen.**

5. Mit Zustimmung des Gemischten CETA-Ausschusses können die Vertragsparteien auch in anderen von diesem Abkommen erfassten Bereichen eine bilaterale Zusammenarbeit eingehen.

Art. 1, Satz a

Zunächst wieder ein Übersetzungsfehler aus dem Englischen. Denn der englische Begriff „**biotechnology**“ bedeutet im Deutschen nichts anderes als „**Gentechnik**“.

Art. 2, 3, 4

Grundsätzlich wird an dieser Stelle in aller Deutlichkeit betont, dass man hier nichts dem Zufall überlassen möchte, denn der gemischte CETA Ausschuss ist in allen Phasen dabei, bzw. kann diese Aktivitäten vollständig steuern oder an sich ziehen.

Damit ist Gentechnik nicht mehr nur eine entfernte Befürchtung von desinformierten Kritikern, sie wird definitiv eingeführt, auch wenn die offizielle Sprachregelung in der Presse derzeit das exakte Gegenteil behauptet.

Es kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass CETA uns die Gentechnik auf breiter Fläche einbringen wird. Denn dieser Artikel stößt das Tor bereits weit genug auf. Nationalstaaten bzw. Regierungen können gemäß dieser Vertragsgestaltung dem Szenario lediglich beiwohnen, es aber nicht mehr wirksam beeinflussen.

## Artikel 25.2

### *Dialog über Fragen des Zugangs zum **Biotechnologiemarkt***

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, **dass eine Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch bei Fragen zu Biotechnologieerzeugnissen von beiderseitigem Interesse sind.** Eine solche Zusammenarbeit und ein solcher Informationsaustausch finden im Rahmen des bilateralen Dialogs über Fragen von beiderseitigem Interesse bezüglich des Zugangs zum Markt für landwirtschaftliche Biotechnologie statt, der nach der WTO-Streitsache Europäische Gemeinschaften – **Maßnahmen betreffend die Zulassung und Vermarktung von Biotechnologieerzeugnissen** (WT/DS292) aus der einvernehmlichen Lösung vom 15. Juli 2009 zwischen Kanada und der Europäischen Union hervorgegangen ist. Der bilaterale Dialog erstreckt sich auf alle relevanten Aspekte, die für die Vertragsparteien von beiderseitigem Interesse sind, unter anderem

folgende:

- a) Zulassung von Biotechnologierzeugnissen im Gebiet der Vertragsparteien, soweit angezeigt auch künftige Anträge auf Produktzulassungen, die für die eine oder andere Seite von kommerziellem Interesse sind,
- b) kommerzielle und wirtschaftliche Perspektiven für künftige Zulassungen von Biotechnologierzeugnissen,
- c) Handelsauswirkungen asynchroner Zulassungen von Biotechnologierzeugnissen oder einer unbeabsichtigten Freisetzung nicht zugelassener Erzeugnisse und geeignete diesbezügliche Maßnahmen,
- d) biotechnologiebezogene Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, einschließlich Maßnahmen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- e) neue Rechtsvorschriften im Bereich Biotechnologie und
- f) vorbildliche Verfahren zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich Biotechnologie.

Jeder Widerstand gegen die kommerziellen Partikularinteressen der Gentechnikkonzerne ist mit diesem Artikel aussichts- bzw. zwecklos.

Die Gegnerschaft zur Gentechnik wird mit einem Federstrich beiseite gefegt. Es hagelt fortan Maßnahmen pro Gentechnik im Kontext „kommerzieller Interessen“, „primäre Interessen“ einer Seite. „Handelsauswirkungen asynchroner Zulassungen“ bezeichnet den derzeitigen Status der EU vs. Kanada.

Dem Aspekt alleine kann der europäische Bürger eigentlich nicht mehr gleichgültig gegenüber stehen.

#### Artikel 25.2, Abs. 2

2. Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren die Bedeutung folgender gemeinsamer Ziele bei der Zusammenarbeit im Bereich Biotechnologie an:

- a) Austausch von Informationen über Politik-, Regelungs- und Technikfragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit Biotechnologierzeugnissen, insbesondere Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Systeme und Verfahren zur Risikobewertung, die für Entscheidungen über die Nutzung genetisch veränderter Organismen erforderlich ist,
- b) Förderung effizienter, wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren für Biotechnologierzeugnisse,



c) *internationale Zusammenarbeit in Fragen der Biotechnologie, etwa in der Frage des Vorhandenseins geringer Spuren genetisch veränderter Organismen, und*

**d) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zur Reduzierung der nachteiligen Handelsauswirkungen der Regelungspraxis im Bereich Biotechnologieerzeugnisse.**

Während es in Art. 25.1 um den Marktzugang als solches geht, wird im Folgeartikel direkt angepeilt, die Zulassungsverfahren für Gentechnikprodukte zu vereinheitlichen, und das unmissverständlich pro Gentechnik. Wissenschaftliche Bewertungsverfahren zum Thema Gentechnik haben sich in der Vergangenheit als reine Kaffeesatzleserei entpuppt, da niemand seriöse Aussagen darüber tätigen kann, wie und in welche Richtung die genetisch manipulierten Organismen in der freien Natur weiter mutieren werden, was diese zwangsläufig und immer tun.

Was wenn im Laufe der natürlichen Mutation ein gentechnisch hinzugefügter Giftstoff gegen Fraßschädlinge einer Ackerfrucht das Wuchern von Krebsgeschwüren beim Verbraucher Mensch oder beim Vorprodukt Nutztier bewirkt?

Das muss der Verbraucher nach seinem Tod vor Gericht erst einmal wissenschaftlich beweisen. Viel Vergnügen!

<b>Kapitel 26; Artikel 26.1,</b>
----------------------------------

*Gemischter CETA-Ausschuss*

1. Die Vertragsparteien setzen den **Gemischten CETA-Ausschuss** ein, der sich **aus Vertretern der Europäischen Union und Vertretern Kanadas** zusammensetzt. Der Vorsitz im Gemischten CETA-Ausschuss wird gemeinsam vom kanadischen Minister for International Trade und von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Vertretern geführt.

2. Der Gemischte CETA-Ausschuss tritt einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Der Gemischte CETA-Ausschuss legt seinen Sitzungskalender und die Tagesordnungen der Sitzungen fest.

3. **Der Gemischte CETA-Ausschuss ist für alle Fragen zuständig, welche die Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien und die Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens betreffen.** Die Vertragsparteien können den Gemischten CETA-Ausschuss mit allen Fragen der Durchführung und Auslegung dieses Abkommens und allen sonstigen Fragen befassen, welche die Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen.

4. Der Gemischte CETA-Ausschuss

a) **überwacht und unterstützt die Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens und die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,**

- b) überwacht die Arbeit aller Sonderausschüsse und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien,
- c) sucht – unbeschadet der Kapitel acht (Investitionen), zweiundzwanzig (Handel und nachhaltige Entwicklung), dreiundzwanzig (Handel und Arbeit), vierundzwanzig (Handel und Umwelt) und neunundzwanzig (Streitbeilegung) –nach geeigneten Wegen und Methoden, um Probleme zu vermeiden, die sich in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen ergeben könnten, oder um Streitigkeiten zu schlichten, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten könnten,
- d) gibt sich eine Geschäftsordnung,
- e) fasst Beschlüsse nach Artikel 26.3 und
- f) prüft alle Fragen, die für die von diesem Abkommen erfassten Bereiche von Interesse sind.

5. Der Gemischte CETA-Ausschuss kann

- a) Zuständigkeiten an die nach Artikel 26.2 eingesetzten Sonderausschüsse delegieren,
- b) mit allen interessierten Parteien kommunizieren, auch mit Organisationen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft,
- c) soweit in diesem Abkommen vorgesehen, Änderungen prüfen oder beschließen,
- d) die Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien untersuchen und erwägen, wie die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
- e) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) errichteten Gerichte bindend sind,
- f) Empfehlungen zur Förderung von Handel und Investitionen nach Maßgabe dieses Abkommens formulieren,
- g) die Aufgaben, die den nach Artikel 26.2 eingesetzten Sonderausschüssen übertragen wurden, abändern oder selbst übernehmen oder Sonderausschüsse auflösen,
- h) Sonderausschüsse und bilaterale Dialogforen einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, und
- i) in Wahrnehmung seiner Aufgaben andere von den Vertragsparteien beschlossene Maßnahmen ergreifen.

**Artikel 26.3***Beschlussfassung*

1. Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens **ist der Gemischte CETA-Ausschuss befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen,** sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist.

2. **Die Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses sind für die Vertragsparteien – vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren – bindend und von ihnen umzusetzen.** Der Gemischte CETA-Ausschuss kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

3. Der Gemischte CETA-Ausschuss trifft seine Beschlüsse und formuliert seine Empfehlungen einvernehmlich.

Zusammenfassend zu Art. 26.1, 26.2, 26.3

Ein nicht demokratisch rückgebundenes Gremium

- unbekannter Zusammensetzung und Anzahl (Personen)
- mit der uneingeschränkten Lizenz zur Fassung allseits bindender Beschlüsse und
- frei gestaltbarer Auslegung eines ohnehin sehr freizügig formulierten CETA-Abkommens –

das ist in aller Bescheidenheit der Freibrief für die Investoren, den Rechtsstaat bzw. dessen gewählte Regierung nach Belieben zu gängeln, unter Druck zu setzen bzw. die Gelegenheit den Rechtsstaat und seine Gesetze außer Vollzug zu setzen, wenn ein Investor das so will.

CETA ist also ein lupenreines **Konzernermächtigungsabkommen.**

Mehr an Kommentar dazu ist nicht nötig. Aber das Konzernermächtigungsabkommen CETA ist unsere neue Weltordnung, die fortan gelten soll. Konzerne erhalten damit mehr Rechte als demokratisch gewählte Regierungen und Parlamente.

Wir Bürger der EU und Kanadas sollten besorgt sein und uns laut und stark für das Scheitern dieses monströsen Vorhabens CETA einsetzen.

Gez.: Bürger Europas und Kanadas, die gerne weiter in Frieden, Freiheit, Wohlstand leben möchten